



Geschäftszeichen:
UANw-2019-63965/6-Nöh

Bearbeiter/-in: Ing. Franz Nöhbauer
Tel: (+43 732) 77 20-13456

Abt. Umweltschutz
us.post@ooe.gv.at

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 17.04.2024

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft zum Entwurf des Aktionsplans Umgebungslärm 2024 für Straßen außer A&S in Oberösterreich inklusive Ballungsraum Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ziel der Aktionspläne ist, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm entsprechend Erkenntnissen der Wissenschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dazu sind auch Gebiete, die auf Grund ihrer Ausweisung bzw. Nutzung einen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich Lärm aufweisen, zu erhalten und vor einer weiteren Lärmbelastung zu schützen.

Die im Aktionsplan dargestellten Maßnahmen sind grundsätzlich richtig und tragen das ihrige zu einer Reduktion der Lärmbelastung bei. Jedoch fühlen sich nach wie vor 33,3% der Österreicherinnen und Österreicher in ihrer Wohnung durch Lärm beeinträchtigt. (Quelle: Mikrozensus Umweltbedingungen 2019). Bei verkehrsbedingten Lärmbelastungen ist zwar seit 2003 ein stetiger Rückgang zu verzeichnen, jedoch ist Straßenlärm nach wie vor bei ca. 50% der durch Lärm beeinträchtigten Personen als Ursache für Lärmstörungen verantwortlich. Um diesen Anteil weiter zu reduzieren sind in jedem Fall zusätzliche Maßnahmen nötig.

1. Ausweisung ruhiger Gebiete:

Wie schon in den vergangenen Aktionsplänen sind auch beim vorliegenden Entwurf wieder keine Schutzmaßnahmen für „ruhige Gebiete“ im Sinne des Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. Bundes-Umgebungslärmschutz-VO berücksichtigt. Weder gibt es dazu speziell ausgewiesene Gebiete, noch wird auch bei den bestehenden Grenzwerten für den Neubau von Landesstraßen (gem. Oö. Straßengesetz) auf „ruhige Gebiete“ Rücksicht genommen.

2. Angleichung bei der Lärmgesetzgebung für Landesstraße:

Mit 18. Jänner 2024 ist die Oö. Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung - Oö. LStr-LärmIV, LGBl. Nr.3/2024 - in Kraft getreten.

Diese Verordnung gilt für betriebsbedingte und baubedingte Schallimmissionen von Straßenbauvorhaben des Landes (samt Zulaufstrecken), die einer Genehmigungspflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegen.

Die Verordnung gleicht im Wesentlichen der Bundesstraßen-Lärmimmissionschutzverordnung (BStLärmIV) und weist ein Grenzwert-Regime für betriebsbedingten Schall auf:

Grenzwerte für betriebsbedingten Schall:

	L _{den}	L _{night}
Grenzwert	55 dB	45 dB
Grenzwert für unzumutbare Belästigung	60 dB	50 dB
Grenzwert für Gesundheitsgefährdung	65dB	55 dB

Im Vergleich dazu kommt bei Landesstraßen, die nach dem Oö. Straßengesetz genehmigt werden nur ein Grenzwert zur Anwendung:

Immissionsgrenzwerte	L _{den}	L _{night}
	60 dB	50 dB

Grundlage: Dienstanweisung Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Fassung Jänner 2011) sowie Richtlinie des Landes Oberösterreich Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen vom Juni 2008

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde besteht damit ein Missverhältnis hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Anrainern von Landesstraßen, je nachdem ob diese neben einer „UVP-Landesstraße“ oder neben einer „normalen Landesstraße“ wohnen. Anrainer neben UVP-Straßen kommen in den Genuss höherer Lärmschutzstandards, während für Anrainer neben normalen Landesstraßen keine niedrigen Vorbelastungen berücksichtigt werden und in jedem Fall projektsbedingte Schallimmissionen von 60 dB am Tag und 50 dB in der Nacht immer zulässig (da zumutbar) sind.

Sowohl im Hinblick auf den Schutz von ruhigen Gebieten, als auch auf den Schutz von Anrainern wird daher eine Angleichung bei der Lärmgesetzgebung für Landesstraßen gefordert.

3. Temporeduktion auf Landesstraßen von 100km/h auf 80km/h:

Abgesehen von den Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen wirkt sich die gefahrene Geschwindigkeit auch deutlich auf den Straßenverkehrslärm aus. Eine Tempoabnahme von 100 auf 80 km/h reduziert die Lärmemissionen um 2 dB. Dies entspricht einer PKW-Reduktion um etwa 35% (Quelle: Umweltbundesamt, 2024).

Diese Effekte gemeinsam mit der Senkung der Lärmbelastung für die betroffene Bevölkerung lassen eine Temporeduktion daher als probates Mittel zur Erreichung der Zielsetzung der Umgebungslärm RL und der darauf beruhenden innerstaatlichen Regelungen erscheinen. Um Prüfung der Vorschläge wird gebeten.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltschutzbehörde:

Ing. Franz Nöhbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.